

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität der Bundeswehr München		
Ggf. Standort	Neubiberg		
Studiengang	Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienz- förderung		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input checked="" type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbil- dungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer	5 Trimester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2023		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	19	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	01.01.2023 – 10.03.2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	09.11.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	8
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	9
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	14
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	18
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	20
2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	26
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	27
III Begutachtungsverfahren	30
1 Allgemeine Hinweise	30
2 Rechtliche Grundlagen.....	30
3 Gutachtergremium	30
IV Datenblatt	31
1 Daten zum Studiengang.....	31
2 Daten zur Akkreditierung.....	31
V Glossar	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität der Bundeswehr München (im Folgenden UniBw München) ist eine 1973 für den Offiziersnachwuchs gegründete Bedarfsuniversität, deren Träger die Bundesrepublik Deutschland ist. Durch die Integration eines vollwertigen Studiums in die Ausbildung steigerte die Bundeswehr die Attraktivität des Offiziersberufs für qualifizierte Nachwuchskräfte und erleichterte den Berufseinstieg für ausscheidende Offiziere in den zivilen Arbeitsmarkt. Alle Studiengänge sind als Intensivstudiengänge ausgestaltet. So beträgt das für Bachelor- und Masterstudium vorgegebene Zeitfenster innerhalb der Offiziersausbildung vier Jahre (mit einer Verlängerungsmöglichkeit von einem Quartal für Wiederholungsprüfungen). Die Studienjahre sind in Trimester aufgeteilt.

Neben der akademischen Ausbildung in der gewählten Studienrichtung wird der Persönlichkeitsbildung der studierenden Offiziere zentrale Bedeutung beigemessen. Im Sinne eines Studiums Generale werden Module des obligatorischen Begleitstudiums *studium plus* in sämtliche Bachelor- und Masterstudiengänge integriert. Dabei erhalten die Studierenden Horizontwissen, Orientierungswissen und Handlungswissen. Damit verfügen sie über zentrale Schlüsselkompetenzen für ihr späteres Berufsleben innerhalb wie außerhalb der Bundeswehr. In begrenztem Umfang, je nach freien Kapazitäten, besteht für die UniBw München die Möglichkeit, auf der Basis von Industriestipendien zivile Studierende sowie zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bundesbehörden in den Studiengängen aufzunehmen.

Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.) baut auf dem polyvalenten Bachelorstudiengang „Psychologie“ auf und ist in der Fakultät für Humanwissenschaften an der UniBw München angesiedelt. Der Studiengang läuft parallel zum Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.), einige Module werden in beiden Masterstudiengängen gemeinsam unterrichtet. Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.) ist als Intensivstudiengang ausgestaltet und richtet sich in erster Linie an Offiziersanwärterinnen und Offiziersanwärter der Bundeswehr. Daneben können im Rahmen freier Kapazitäten noch zivile Studierende aus Industrie, Nicht-Regierungsorganisationen und anderer Bundesbehörden im Studiengang studieren. Fachliche Zielgruppe des Studiengangs sind Studierende, die Interesse an Prävention in Forschung und Praxis in unterschiedlichen Bereichen der Psychologie haben (Mediation Mentoring, Ressourcen- und Resilienzentwicklung etc.). Sie sollten über gute Englisch- und Mathematikkenntnisse verfügen, die Bereitschaft zu interdisziplinärer wissenschaftlicher Analyse und konstruktiver praxisbezogener Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse mitbringen und insbesondere Interesse an wissenschaftsnahen Fragestellungen der Psychologie haben. Kenntnisse im Fach Biologie sowie die Fähigkeit, Wissen kritisch zu präsentieren und zu diskutieren, sind ebenfalls von Vorteil.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.) wird vom Gutachtergremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Sowohl die personelle als auch die räumliche und sächliche Ausstattung bieten alle Voraussetzungen für eine Studienqualität, die allen Anforderungen an einen universitären Masterstudiengang auch auf sehr hohem Niveau gerecht wird.

Trotz der gestrafften Rahmenbedingungen erhalten die Studierenden eine fundierte Ausbildung auf dem aktuellen Stand der Forschung. Da sich der Studiengang fast ausschließlich aus Pflichtmodulen zusammensetzt, empfiehlt die Gutachtergruppe eine Ausweitung des Wahlpflichtbereichs.

Personelle und räumliche Ressourcen sind gut aufgestellt, sodass ein sicherer Studienbetrieb im Akkreditierungszeitraum und darüber hinaus gewährleistet ist.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung des Studiengangs rät das Gutachtergremium dazu, Modultitel fortlaufend anzupassen, die Möglichkeit der Studierendenmobilität noch stärker zu bewerben und die personellen Kapazitäten weiterhin nachhaltig zu sichern.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der begutachtete konsekutive Masterstudiengang ist ein Intensivstudiengang in Vollzeit mit einem Workload von 120 ECTS-Punkten im Umfang von 5 Trimestern. Er führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss. Die Regelstudienzeit beträgt wie für alle Masterstudiengänge im universitären Bereich der UniBw München ein Jahr und neun Monate. Dies ist in § 26 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Master-Studiengänge der Universität der Bundeswehr München (im Folgenden ABaMaPO) hinterlegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut Modulhandbuch des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.) sollen die Studierenden in der Masterarbeit nachweisen, „dass sie imstande sind, eine Fragestellung zu entwickeln, selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden und ethischen Prinzipien zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“ Im Selbstbericht gibt die UniBw München an, dass die Masterarbeit in der klinischen Psychologie oder in einem der Grundlagen- und Anwendungsfächer geschrieben werden kann. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit ist in § 5 Fachprüfungsordnung für den universitären Masterstudiengang Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung der Universität der Bundeswehr München (im Folgenden FPOPsyRR/Ma) mit 5 Monaten angegeben.

Der begutachtete Studiengang ist konsekutiv und als Intensivstudiengang konzipiert. Er wird als anwendungsorientiert beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangs Voraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang sind in § 2 FOPsyRR/Ma festgelegt.

Zur Aufnahme des Studiengangs ist demnach berechtigt, wer über einen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ der UniBw München oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium, das in Umfang, Inhalt und Ausrichtung dem Bachelorstudiengang „Psychologie“ der UniBw München mindestens gleichwertig ist, verfügt.

Zusätzlich zu den studiengangsspezifischen Zugangs Voraussetzungen ist die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch eine Bachelorabschlussnote von 3,0 oder besser. Studierende, die den Bachelorabschluss mit einer Note von 3,01 bis 3,49 erlangt haben, können ihre studiengangsspezifische Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen, dessen Durchführung und Bewertung einer Kommission obliegen (vgl. § 24 Abs. 1 und 2 ABaMaPO i.V.m. § 2 Abs. 2 FOPsyRR/Ma).

§ 24 Abs. 3 und 4 ABaMaPO regeln die vorläufige Zulassung zum Masterstudium im Intensivstudienmodell.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiengangs wird der Mastergrad verliehen. Laut § 6 FOPsyRR/Ma lautet die Abschlussbezeichnung „Master of Science“ (M.Sc.).

Das Diploma Supplement liegt für den begutachteten Studiengang in aktueller Fassung vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang umfasst 14 Module, davon 13 Pflichtmodule sowie ein Wahlmodul. Alle Module umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte. Mit Ausnahme der Module „Vertiefte Psychologische Diagnostik und Begutachtung“, „Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre I“, und dem Modul „studium plus“, das ein Seminar und ein Training umfasst, sind alle Module in einem Trimester abschließbar.

Die Modulbeschreibungen des Studiengangs umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Im Zeugnis sowie im Diploma Supplement wird auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses eine statistische Verteilung der Bestehensnoten nach dem ECTS Users' Guide ausgewiesen. In der Anlage zum Zeugnis findet sich eine entsprechende ECTS-Einstufungstabelle für jeden Studienjahrgang eines Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module des Studiengangs sind mit ECTS-Punkten versehen, pro Trimester werden bis zu 25 ECTS-Punkte vergeben. Ein ECTS-Punkt ist § 5 Abs. 3 Satz 2 ABaMaPO mit 30 Zeitstunden angegeben. Zum Masterabschluss werden unter Einbezug des vorausgesetzten Bachelorstudiums insgesamt 300 ECTS-Punkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in § 15 ABaMaPO festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck des Studiengangs erhalten konnte. Insbesondere der inhaltliche Schwerpunkt des Studiengangs und die anvisierten Berufsfelder wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten das Modell des Intensivstudiums, die studentische Mobilität sowie die Möglichkeiten zu einem selbstgestalteten Studium eine Rolle in allen Gesprächsrunden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.) werden unter Punkt 4.2 des Diploma Supplement wie folgt (in englischer Sprache) definiert:

„The master’s program in psychology, with a focus on promoting resources and resilience, extends students’ knowledge from the bachelor’ program in psychology. It is primarily aimed at students who plan on having a career outside the clinical psychology sector. Students improve their knowledge and understanding of theoretical, methodological and practical knowledge in the field of psychology and are able to describe, explain, predict and positively influence human behavior and appreciation of their life situation. During the course of the master’s program, students acquire competencies in the following areas:

(1) ability to use advanced research methods and statistical understanding in the field of psychology, including structural equation models, Bayesian statistics and longitudinal modeling;

(2) production of new scientific information about the human mind with practical skills in planning and performing data collections, analyzing data and presenting results for a scientific audience;

(3) mastering theoretical knowledge about fundamental psychological constructs in the fields of cognition, biological psychology, social psychology, clinical psychology and psychological disorders and person-oriented psychology;

(4) understanding specific aspects of positive psychology in order to increase people's resources to lead effective and happy lives as well as their resilience in overcoming adverse life events and obstacles in everyday life.

Students master complementary skills for their future professional lives by completing internships and compulsory Studium plus courses at the Universität der Bundeswehr München.“

Laut Angaben im Selbstbericht und Erläuterungen während der Begehung soll der Studiengang für psychologische Tätigkeiten qualifizieren, die Menschen zur Schaffung und Erhaltung von Ressourcen, zum Aufbau und Erhalt der Lebensqualität auch in der Konfrontation mit Rückschlägen und Widrigkeiten dienen. Studierende können die im Masterstudiengang erworbenen Kompetenzen und Kenntnisse nicht nur während ihrer Tätigkeiten als Offiziere und Offizierinnen nutzen und konkretisieren, sondern sie sollen auch für eine zivile Laufbahn befähigt werden. Als mögliche Einsatzfelder gibt die UniBw München Beratungsstellen unterschiedlicher Trägerschaften, psychosoziale Rehabilitations- und Versorgungseinrichtungen, Tätigkeitsfelder im Rahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie den Psychologischen Dienst der Bundeswehr an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse des Masterstudiengangs sind klar formuliert und unter Punkt 4.2 im Diploma Supplement sowie auf der Internetseite des Studiengangs transparent gemacht.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs umfassen nach Ansicht des Gutachtergremiums die wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und die Persönlichkeitsentwicklung. Die Gutachter:innen konnten sich davon überzeugen, dass die in diesem Masterstudiengang erworbene wissenschaftliche und fachliche (psychologische) Befähigung dem für einen akademischen Masterabschluss im Fach Psychologie erforderlichen Niveau in jeder Hinsicht entspricht. Die theoretischen, methodischen und empirischen Aspekte des Faches werden in Bezug auf den Schwerpunkt des Studienganges umfangreich und differenziert vermittelt; sie verbreitern und vertiefen die mit dem zugrunde liegenden Bachelorabschluss erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in einer dem angestrebten Abschluss entsprechenden Weise. Die fachliche Breite des am Studiengang beteiligten Lehrpersonals entspricht dem zu fordernden Anspruch. Die anwendungsorientierte Ausrichtung des Studienganges ist plausibel und konsistent umgesetzt; dadurch sind auch die angestrebten zivilen Einsatzfelder nach dem Abschluss der militärischen Dienstzeit plausibel und nachvollziehbar. Zukünftige Evaluationen werden zeigen müssen, ob der Transfer in die zivile Gesellschaft angenommen worden ist; die entsprechende Intention des nachhaltigen Transfers auch in die zivile Gesellschaft ist erkennbar von der Hochschulleitung, den Lehrenden und den Studierenden angenommen worden und hat das Gutachtergremium überzeugt. Das Studium stärkt die sozialen Fähigkeiten von Studierenden und ihr Reflexions-vermögen.

Das Diploma Supplement bildet dieses Curriculum treffend ab. Zugleich wird die im Vergleich zum Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ größere inhaltliche Freiheit des Studiengangs eine fortlaufende inhaltliche Adjustierung an studentische Interessen ebenso wie an Anforderungen sowohl im militärischen als auch im zivilen Bereich erlauben.

Das Gutachtergremium regt an, die erkennbare Adaptivität der Planung und Strukturierung der Studieninhalte, in Bezug auf Grundlagenthemen (z.B. Methoden, biologische Grundlagen), in Bezug auf spezifische Anwendungsfelder (z.B. Mentoring) und in Bezug auf Querschnittsthemen (z.B. kulturelle und soziale Diversität) beizubehalten und fortlaufend zu evaluieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.) besteht aus 13 Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul verteilt über 5 Semester. Im Rahmen der Pflichtmodule sollen Vertiefungen in den Bereichen Methodenlehre, Diagnostik, biologischer und klinischer Psychologie, Gesundheitspsychologie sowie angewandter Sozialpsychologie stattfinden, die einen thematischen Bezug zu Resilienz und Ressourcen aufweisen.

Die methodischen (multivariaten und diagnostischen) Grundlagen und das Grundlagenmodul zur wissenschaftlichen Vertiefung werden im 1. Semester angeboten. Module wie beispielsweise Mentoring, Gesundheit im Erwachsenenalter, Neuroprädition kognitiver Resilienz sowie Konflikt und Mediation, welche Kenntnisse aus Grundlagen- und Methodenfächern voraussetzen, werden erst ab dem 2. Semester angeboten. Das Projektmodul setzt die erfolgreiche Teilnahme an dem Methodenmodul Multivariate Verfahren voraus und wird im 3. Semester angeboten, weil es Studierende in aktuelle Forschungsarbeiten mit einbeziehen und auf die Erstellung der Masterarbeit vorbereiten soll.

Das Modul „studium plus“ im Umfang von 5 ECTS-Punkten, das der Erweiterung personaler, sozialer und methodischer Kompetenzen dienen soll, findet im 2. und 3. Semester statt.

Die Workload ist während der Semester in etwa gleichmäßig verteilt und liegt bei etwa 22 ECTS-Punkten ECTS in den ersten drei Semestern. Im 4. Semester, in dem die Erstellung der Masterarbeit beginnt, finden nur noch zwei Pflichtveranstaltungen mit je 6 ECTS-Punkten statt.

Das Praktikumsmodul Berufsorientiertes Praktikum umfasst 10 ECTS-Punkte und umfasst 300 Stunden, wobei es am Stück oder in mehrwöchigen Phasen absolviert werden kann. Das Praktikum findet in einem psychologischen Arbeitsfeld unter Anleitung von Psychologinnen oder Psychologen mit Diplom oder Masterabschluss statt.

Lehr- und Lernformen im Masterstudiengang sind Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika sowie laut eigenen Angaben auch Mischformen dieser Formate. Neben klassischen Lehrformen wie Frontalunterricht, Präsentation von Referaten, gemeinsamer Lektüre, Diskussion u. ä. sollen auch anwendungsbezogene Methoden zum Einsatz kommen, darunter Durchführung, Auswertung und Interpretation von Tests und Fragebögen, Konstruktion und Durchführung von Interviews, Planung, Durchführung und Auswertung von experimentellen und korrelativen Designs bzw. Forschungsansätzen.

Die Hochschule weist darauf hin, dass der Masterstudiengang in Präsenzlehre konzipiert ist, aber Möglichkeiten zur Selbstgestaltung im Studium bietet. Zu diesen zählen laut UniBw München u.a. die Wahlmöglichkeiten beziehungsweise Schwerpunktsetzungen im Wahlpflichtmodul „Spezielle Forschungsmethoden“ sowie die inhaltlichen Schwerpunktsetzungen im Rahmen des Grundlagenmoduls zur wissenschaftlichen Vertiefung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung orientiert sich nach Einschätzung des Gutachtergremiums stringent an den Qualifikationszielen des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.). Aufgrund des konsekutiven Charakters des Studiengangs und dem Vorhalten von Master-Studienplätzen für Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen der UniBw München ist das Studium passgenau auf die Eingangsqualifikation und Zugangsvoraussetzungen zugeschnitten. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend. Die verwendeten Lehr- Lernformen sind zeitgemäß und der Fachkultur angemessen.

Fragen, welche sich auf Basis der Aktenlage ergeben haben (z.B. zu den Gründen für die thematische Ausrichtung, die Zusammenstellung der Module, sowie die inhaltliche Ausgestaltung), konnten in der Begehung restlos und für das Gremium überzeugend geklärt werden. Beispielhaft dafür steht die aus Sicht des Gutachtergremiums nicht optimale Betitelung von Modul 11 „Neuroprädiktoren kognitiver Resilienz“, welche noch aus der Zeit vor der Besetzung durch die aktuelle Modulverantwortliche stammt. Im Gespräch wurde deutlich, dass die Studiengangsleitung eine Änderung des Modultitels plant, was die Gutachter:innen begrüßen. Insgesamt empfiehlt das Gutachtergremium in diesem Zusammenhang, die Modultitel fortlaufend auf die Passung zu den gelehrten Inhalten zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Als verbesserungswürdig stuft das Gutachtergremium die vergleichsweise eingeschränkten Möglichkeiten der Studierenden, ihr Studium selbst zu gestalten und individuelle Schwerpunkte zu setzen, ein. Das Gremium versteht die strukturellen Einschränkungen durch das Intensivstudium, die limitierten Ressourcen sowie die bereits vergleichsweise kleinen Gruppengrößen, welche bei weiterer Aufspaltung noch geringer werden würden. Trotzdem wäre es wünschenswert, den Studierenden im Masterstudiengang mehr Freiraum für die individuelle Studiengestaltung und persönliche Schwerpunktsetzung einzuräumen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das selbstgestaltete Studium sollte durch ein erweitertes Wahlpflichtangebot ausgebaut werden. Eine zusätzliche Professur in einem Anwendungsfeld würde die dafür erforderlichen Ressourcen einbringen und wäre eine deutliche Bereicherung für das Institut.
- Die Modultitel sollten fortlaufend auf die Passung zu den gelehrteten Inhalten überprüft und ggf. aktualisiert werden.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Laut Angaben der Hochschule ist die Integration von Auslandsphasen grundsätzlich erwünscht und wird unterstützt. Möglichkeiten zur Erbringung von Studienleistungen im Ausland bestehen beispielsweise in der Absolvierung des Praktikums während des vorlesungsfreien Sommertrimesters nach dem 2. Trimester. Sofern es sich ergibt, die Masterarbeit im Ausland zu schreiben, bietet das 5. Trimester ein weiteres Zeitfenster.

Die Internationalisierung des Studiums wird darüber hinaus eigenen Angaben nach durch weitere Maßnahmen und Angebote gefördert, z.B. durch ein englischsprachiges Lehrangebot im Rahmen des Grundlagenmoduls. Alle Studierenden sind verpflichtet, an einer Sprachausbildung in mindestens einer Fremdsprache teilzunehmen, die fächerübergreifend integraler Bestandteil des Studiums ist.

Den Studierenden steht zudem ein umfassendes Beratungsangebot zu Auslandsaufenthalten zur Verfügung. Neben der grundsätzlichen Erstberatung im Auslandsbüro, in der zu Aufenthaltsarten und Partneruniversitäten sowie zu administrativen Fragen informiert wird, unterstützt die Studierenden bezüglich fachlicher Fragen zur Erstellung des Studienprogramms im Ausland und der Vorbereitung eines Learning Agreements sowie Anrechnungsfragen der oder die Auslandsbeauftragte der jeweiligen Fakultät.

Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind anzurechnen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen (vgl. § 15 ABaMaPO).

Studierende können vorläufig zu den Veranstaltungen und Prüfungen im vorliegenden Masterstudiengang zugelassen werden, wenn sie im Bachelorstudiengang „Psychologie“ 140 ECTS-Punkte bis zum Ende des 8. Quartals erreicht haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums unterstützt die Hochschule grundsätzlich die Mobilität der Studierenden. Trotz einer Vielzahl an potenziellen Partnerhochschulen (angegeben Israel, Simbabwe, Kenia) sowie die exzellente Unterstützung durch volle Ausfinanzierung haben die Studierenden die existierenden Mobilitätsmöglichkeiten zum Zeitpunkt der Begehung allerdings noch nicht wahrgenommen. Das Gremium nimmt diesbezüglich zur Kenntnis, dass aufgrund der Studiengangstruktur Auslandsaufenthalte schwerer zu realisieren sind. Es betont aber auch, dass aufgrund der Globalisierung und weltweiten Vernetzung Mobilität und internationale Erfahrungen zum Berufsbild gehören und deshalb bereits im Studium unterstützt werden sollten. Die UniBw München verweist in diesem Zusammenhang auf den Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung, der im 2. Studientrimester des im Januar 2023 gestarteten Masterstudiengangs lag. Anträge auf Auslandstrimester lagen hier noch nicht vor, da die optimalen Mobilitätszeitfenster erst im späteren Studienverlauf liegen.

Dem entsprechen auch die Rückmeldungen von Studierenden in der Vor-Ort-Begehung auf die Frage, ob sie sich interkulturell gut vorbereitet fühlen, denn sie verweisen darauf, dass sie sich noch nicht damit beschäftigt haben. Dies wundert vor dem Hintergrund, dass – wie die Hochschulleitung in der Vor-Ort-Begehung zur Geschichte ausführte – das Institut für Psychologie vor 10 Jahren als Antwort auf zunehmende Auslandseinsätze und einer verstärkten Aufmerksamkeit für Posttraumatische Belastungsstörungen eingerichtet wurde. Einen solchen Zusammenhang an die Studierenden zu vermitteln, scheint interessant und könnte an die gesamtuniversitären Themen Sicherheit und Nachhaltigkeit in der Gesellschaft anknüpfen, warum an einer Universität der Bundeswehr (neben Psychotherapie) Resilienz einen hohen Stellenwert einnehmen kann. Vorbereitungskurse und Nachbereitungsreflexion eines Auslandsaufenthaltes ergäben dann eine abrundende Gestalt im Gesamtbild. Die Studierenden wissen allerdings um die jährliche Informationsveranstaltung zu entsprechenden Möglichkeiten eines Auslandsstudiums.

Die durch die Studiengangsleitung vorgeschlagenen Zeitfenster nach dem 2. oder 5. Trimester überzeugen das Gremium aber grundsätzlich. Die Sichtbarkeit von konkreten Angeboten (durch International Office, Auslandsbeirat, Auslandsbeauftragte in jeder Fakultät) und die aktive Anregung zu

einem Auslandsaufenthalt könnten allerdings zumindest in der Anlaufphase des Masterstudien- ganges seitens des Lehrpersonals noch verstärkt werden.

Die hohe Veränderungsmotivation seitens des Lehrkörpers einschließlich der Studiengangsleitung trat besonders positiv hervor und überzeugte in seiner Authentizität. Das aktuelle Streben, vier bis fünf strategische Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen (ggf. Zugang zu NATO-Struktu- ren) aufzubauen, sowie die Idee, künftig auch den wissenschaftlichen Nachwuchs zum Knüpfen internationaler Austauschkontakte zu animieren, zeigen ein gutes Verständnis für die Wichtigkeit als Vorbereitung auf zivile Einsatzfelder (durch Eigen-Sensibilisierung z. B. für Akkulturationsthematiken und Transferverständnis auf Migrierende). Interkulturelle Erfahrungsmöglichkeiten können über Sichtbarkeit von Mobilitätsfenstern, über wahrnehmbaren akademischen Austausch sowie eine Er- höhung an erlebbaren Psychologie-Internationals zum einen die Berufsbefähigung im zivilen Kontext erhöhen; zum anderen über Freundschaftsaufbau Netzwerkbildung anregen. Zugehörige Unterstüt- zungsstrukturen sollten sichtbarer und zielgruppen-attraktiv gestaltet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die bestehenden Möglichkeiten und Unterstützungsstrukturen zur studentischen Mobilität sollten regelmäßig evaluiert und daraus geeignete Maßnahmen (z. B. Ausbau, Erhöhung der Sichtbarkeit, zielgruppenattraktive Unterstützungs-Angebote) abgeleitet werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.) lehren aktuell 3 Professorinnen und 5 Professoren. Für die Leitung der Labore ist ein entfristet an- gestellter wissenschaftlicher Mitarbeiter (100%) zuständig. Es gibt insgesamt 34 Stellen für wissen- schaftliches Personal. In der Kapazitätsberechnung sind davon die 10 Dienstposten berücksichtigt sowie 5 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (befristete Lehrkräfte für besondere Aufgaben), die das Lehrangebot je nach Bedarf ergänzen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der psycho- therapeutischen Hochschulambulanz oder in Forschungsprojekten tätig. Zur Ergänzung des Lehr- angebots können an der UniBw München Lehraufträge erteilt werden.

Die UniBw München setzt laut eigenen Angaben das hochschuldidaktische Weiterbildungspro- gramm „ProfiLehrePlus“ um, das hier auch entwickelt wurde. Im Verbundprojekt „ProfiLehrePlus“ haben sich die hochschuldidaktischen Einrichtungen aller elf bayerischen Landesuniversitäten und

zwei assoziierter Partner zu einem gemeinsamen Weiterbildungsraum zusammengeschlossen. Das erklärte Ziel von „ProfiLehrePlus“ ist es, die hochschuldidaktische Weiterbildung systematisch auszubauen, um die Professionalität in der Hochschullehre weiter voranzutreiben und die Qualität in der Lehre zu verbessern. Das Weiterqualifizierungsprogramm unterstützt dabei gezielt die Hochschullehrenden beim Wissens- und Kompetenzaufbau in den Bereichen Lehre, Beratung und Betreuung. Die Weiterbildung orientiert sich eigenen Angaben nach an internationalen Standards und kann mit dem „Zertifikat Hochschullehre der Bayerischen Universitäten“ in verschiedenen Zertifikatsstufen (Grund,- Aufbau- und Vertiefungsstufe) abgeschlossen werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Selbstbericht des Instituts sowie die Erläuterungen bei der Vor-Ort-Begehung haben das Gutachtergremium davon überzeugt, dass die kapazitive Kalkulation für den Studiengang den Anforderungen entspricht. Die Lehre wird mehrheitlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Die zur Studierbarkeit des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.) erforderlichen Stellen-/Kapazitäts-Konstellationen sind nachvollziehbar auskömmlich. Die fachliche und methodisch-didaktische Qualifikation des Lehrpersonals ist breit und differenziert; sowohl für den Forschungs- wie für den Anwendungsbezug der im Studiengang gelehrt Inhalte sind alle erforderlichen Kompetenzen verfügbar. Dem Lehrpersonal steht ein umfangreiches Weiterbildungsprogramm zur Verfügung.

Die Personalgewinnung ist offenkundig seit Beginn des Masterangebotes im Fach Psychologie (2013) kontinuierlich erfolgreich gewesen; so sind auch die zeitlich letzten Berufungsentscheidungen (z.B. Biopsychologie) von fachlicher hoher Qualität. Die Forschungsleistung der Institutsgruppe ist von durchgängig hoher, in Teilen herausragender Qualität. Das Gremium hat keinen Zweifel, dass dies fortgesetzt werden kann, auch wenn es unter den sehr besonderen Studienbedingungen der UniBw München strukturell schwierig ist, aus den Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs selbst unmittelbar wissenschaftlichen Nachwuchs (Promovierende) zu rekrutieren.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung hat die Gruppe der Lehrenden darauf hingewiesen, dass einige der für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiengangs erforderlichen Stellen (hier: Stellen als Lehrkraft für besondere Aufgaben - LfbA) aktuell noch nicht durch reguläre Haushaltsstellen unterlegt sind. Die Gutachter:innen empfehlen, diese Stellen nachhaltig zu sichern. Zudem weist das Gremium darauf hin, dass eine erhöhte personelle Ausstattung die wünschenswerte größere Wahlfreiheit der Studierenden in Bezug auf Veranstaltungen und inhaltliche Vertiefungen noch weiter verbessern würde (vgl. hierzu Kapitel Curriculum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die aktuell bestehenden personellen Kapazitäten sollten nach Möglichkeit durch dauerhafte Haushaltsstellen nachhaltig gesichert werden.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Das Labor des Instituts für Psychologie ist seit dem Sommertrimester 2017 in Betrieb. Es handelt sich um ein Laborensemble, das allen Professuren des Instituts für Lehre und Forschung zur Verfügung steht. Es besteht aus mehreren stationären, mobilen und Online-Laboren, wie z.B. einem kombinierten Elektroenzephalografie (EEG)- und Eyetracking-Labor, einem Experimentallabor und einem Beobachtungslabor.

Das Labor nutzt IT-Infrastruktur (vor allem Netzwerk und Netzwerkspeicher) des Rechenzentrums und betreibt weiterhin eigene Infrastrukturserver zur (weiteren) Datenhaltung und Verwaltung der technischen Laborumgebung. Für die Leitung des Labors gibt es eine TVöD-13-Stelle.

Zur Durchführung von internetbasierten Experimenten und Befragungen stehen eine über einen Dienstleister bereitgestellte Befragungssoftware sowie ein vom Universitätsrechenzentrum betriebener, interaktiver Webserver (LAMP, GNU/Linux mit Apache, MySQL und PHP) zur Verfügung.

Die UniBw München verfügt laut eigener Aussage über eine sehr gute Ausstattung der lehrrelevanten Infrastruktur, wie z. B. eine Zentralbibliothek und fachspezifische Teilbibliotheken, ein Rechenzentrum, Hörsäle, Labore und Seminarräume. Aufgrund ihrer Stellung als Bedarfsuniversität für die akademische Ausbildung des Offiziersnachwuchses sind alle angebotenen Studiengänge ausfinanziert. Das Spektrum der Hörsäle reicht vom Auditorium maximum mit 484 Sitzplätzen bis zu Kleingruppenräumen mit ca. 10 Plätzen. Aufgrund des praktizierten Kleingruppenprinzips an der Universität sind kleine Lehreinheiten für eine effiziente Lehr- und Lernatmosphäre unabdingbar. Alle 46 größeren Hörsäle sind mit Beamer, Overhead-Projektor und Tafel sowie Mikrofonanlage ausgestattet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang verfügt nach Ansicht des Gutachtergremiums über eine sehr gute Ressourcenausstattung in Hinblick auf den Umfang des technischen und administrativen Personals, die Raum- und Sachausstattung, die IT-Infrastruktur und die Lehr- und Lernmittel.

Die räumliche Ausstattung des Studiengangs wird als äußerst umfangreich bewertet. Es stehen zahlreiche Seminarräume zur Verfügung, die sowohl für Gruppenarbeit als auch für kleinere Unterrichtseinheiten genutzt werden können. Für große Vorlesungen sind spezielle Räumlichkeiten vorhanden, die ausreichend Platz für alle Studierenden bieten. Besonders bemerkenswert sind die

Labore, die über eine ausgezeichnete technische Ausstattung verfügen. Dort sind hochmoderne Geräte für transkranielle Magnetstimulation vorhanden, die für neurophysiologische Untersuchungen eingesetzt werden. Des Weiteren gibt es abgeschlossene Kabinen, in denen psychologische Testungen durchgeführt werden können. Einige Räume sind mit Kameras ausgestattet, um Beobachtungsuntersuchungen zu ermöglichen. Darüber hinaus stehen den Studierenden auch Sporteinrichtungen (z.B. Kraftsporthallen, eine Kletterwand) zur Verfügung.

Die Bibliothek des Studiengangs ist groß und umfangreich ausgestattet. Neben einer Vielzahl von gedruckten Büchern und Fachzeitschriften sind auch digitale Ressourcen verfügbar. Die Studierenden haben Zugriff auf Online-Manuale und es wird besonderer Wert auf Open Access gelegt. Durch die Mitgliedschaft in einem Zeitschriftenkonsortium haben die Studierenden die Möglichkeit, auf eine große Auswahl an wissenschaftlichen Zeitschriften zuzugreifen. Dies fördert nicht nur den Zugang zu aktuellen Forschungsergebnissen, sondern unterstützt auch die Prinzipien von Open Science.

Die IT-Ausstattung des Studiengangs wird von einem IT-Beauftragten geleitet, der das Rechenzentrum mit eigenen Servern verwaltet. Dies stellt sicher, dass die technischen Anforderungen des Studiengangs erfüllt werden können. Es ist eine umfassende Digitalisierungsstrategie vorhanden, die den Fokus auf Präsenzlehre legt, aber auch die Möglichkeit für Fernlehre bietet. Zusätzlich wird den Studierenden digitales Mentoring angeboten, um sie bei ihrem Lernprozess zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte. Eine Prüfung findet als schriftliche oder mündliche Prüfung oder auch als Studienleistung in Form von Notenscheinen statt. Studienleistungen sind gem. § 11 Absatz 4 ABaMaPO individuelle Leistungen, die auch in der Gruppe erbracht werden können (und z.B. die Bearbeitung verschiedener Aufgabenstellungen, Ausarbeitungen von Projektleistungen oder mündliche Leistungen umfassen können). Die genauen Modalitäten für einzelne Leistungsnachweise regelt das Modulhandbuch.

Studierende müssen gemäß § 4 FOPsyRR/Ma in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt gemäß einem geregelten Fortschrittsschema nachweisen.

Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung, zu der ein Studierender/eine Studierende angemeldet ist, ist ohne Angabe von Gründen möglich, wenn sie ihren oder er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens eine Kalenderwoche vor dem Termin der Prüfung mitteilt.

Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche angerechnet, sofern nicht triftige Gründe die Teilnahme an der Prüfung verhinderten. Die für das Versäumnis einer Modulprüfung bzw. deren Wiederholung geltend gemachten triftigen Gründe (z.B. Krankheit) müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut gestaltet. Studien- und Prüfungsleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht, die dem Gegenstand des jeweiligen Fachgebiets angemessen sind (Klausuren, Hausarbeiten, Referate, vereinzelt mündliche Prüfungen). Prüfungen erfolgen sowohl modul- als auch kompetenzbezogen.

Die Studierenden begrüßten explizit die Mischung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Format sowie freie Aufgaben in den meisten Klausuren. Nach Angabe der Studierenden wurden sie proaktiv in die Auswahl der Prüfungsformen bei der Gestaltung der Studienordnung einbezogen. Aufgrund des gerade erst erfolgten Studienstarts können zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch keine belastbaren Aussagen zur kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen getroffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.) beträgt 5 Semester. Dabei werden insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben. Der Zeitaufwand für den Erwerb eines ECTS-Punktes beträgt 30 Zeitstunden und setzt sich aus der Kontaktzeit (Präsenzzeit) und dem Selbststudium (Vor- und Nachbereitungszeit sowie Zeit zur Prüfungsvorbereitung) zusammen. Damit beträgt der gesamte Workload im Studiengang 3600 Stunden.

Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt und der Erstversuch wird gemäß § 10 Abs. 1 ABaMaPO regelmäßig am Ende des Quartals mit der letzten Veranstaltung eines Moduls bzw. zu Beginn des Folgequartals angeboten. Wiederholungsprüfungen finden innerhalb von zwei Semestern statt, frühestens jedoch sechs Wochen nach der Erstprüfung. Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit besteht grundsätzlich zum Erstversuchstermin im Folgejahr. Die zweite Wiederholung kann auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden. In der Regel wird am Ende jedes Quartals der

Prüfungszeitraum für das Erbringen von Leistungsnachweisen angesetzt, in dem keine Lehrveranstaltungen stattfinden („Prüfungswoche“). Die Form der Prüfung wird zu Beginn eines Moduls bekanntgegeben. Jedes Modul schließt mit einer in der Regel benoteten Modulprüfung ab. Im Masterstudiengang finden pro Trimester nicht mehr als 5 Prüfungen statt. Grundsätzlich umfassen alle Module mindestens 5 ECTS-Punkte.

Nach Angaben der Hochschule wird das jeweils zukünftige Studienjahr rechtzeitig vor Beginn unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen geplant. Die Modulhandbücher werden vor Studienbeginn veröffentlicht, so dass sich die Studierenden rechtzeitig einen Überblick über den Ablauf des Studiums verschaffen können. Zu Beginn des Masterstudiums findet eine Informationsveranstaltung zu Inhalten und organisatorischen Fragen statt, in der die Studierenden über die Inhalte der Vertiefungsrichtungen und ihre Wahlmöglichkeiten informiert werden.

Die Studierenden- und Prüfungsverwaltung wird über die Software HISinOne (Campusmanagement) abgewickelt. Für die Prüfungsverwaltung wird das Modul „EXA Prüfungs- und Veranstaltungsmanagement“ genutzt.

Zur Sicherstellung eines zügigen und erfolgreichen Studiums ist in jeder Fachprüfungsordnung eine Fortschrittsregelung implementiert, nach der in bestimmten Trimestern eine Mindest-ECTS-Anzahl erreicht sein muss. Bei Unterschreiten der geforderten ECTS-Anzahl ist eine Beratung beim Studiendekan verpflichtend, bei zweimaligem Unterschreiten gilt die studienbegleitende Masterprüfung als endgültig nicht bestanden. Damit soll sichergestellt werden, dass Studierende mit unzureichender Studieneignung dieses frühzeitig beenden und dann ohne großen Zeitverlust in die Truppe wechseln können. Zum anderen zwingt diese Vorgabe die Studierenden von Anfang an zu einem zügigen Studium und erhöht damit auch ihre Chance, das Studium in der Regelstudienzeit erfolgreich zu beenden.

Für die Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung werden die Studierenden zu ihrem persönlichen Arbeitsaufwand befragt. Im Rahmen der pro Trimester stattfindenden Lehrevaluationen wird das subjektive Anspruchsniveau, der Stoffumfang und das Tempo erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.) ist aus Sicht des Gutachtergremiums grundsätzlich in der Regelstudienzeit gewährleistet. Mehrere Faktoren tragen dabei zur guten Studierbarkeit bei.

Ein entscheidender Faktor für die Studierbarkeit ist ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Der Modulplan des Studiengangs zeigt eine klare Struktur und ermöglicht den Studierenden eine zeitliche Planung ihrer Aktivitäten. Die Studierenden bestätigen, dass es möglich ist, den Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Dies wird durch die umfassende Unterstützung seitens der Dozierenden gewährleistet, die den Studierenden bei Fragen und Herausforderungen

zur Seite stehen. Zudem ist der Prüfungsanspruch angemessen, was den Studierenden eine klare Vorstellung davon gibt, was von ihnen erwartet wird.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Studierbarkeit ist die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Sowohl Dozierende als auch Studierende bestätigen, dass diese Überschneidungsfreiheit gewährleistet ist. Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass bei einer freiwilligen militärischen Beteiligung seitens der Studierenden gelegentlich Überschneidungen auftreten können. Hierbei liegt die Verantwortung bei den Studierenden, entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um solche Überschneidungen zu vermeiden. Trotz einer möglichen militärischen Dienstverpflichtung steht das Studium aber laut Aussagen von Studierenden, Verantwortlichen und Dozierenden an erster Stelle und wird auch gegenüber militärischen Übungen priorisiert. Diese klare Priorisierung ermöglicht den Studierenden, ihr Studium ohne größere Unterbrechungen fortzusetzen und sich auf ihre akademischen Ziele zu konzentrieren.

Ein plausibler und der Prüfungsbelastung angemessener Arbeitsaufwand ist ebenfalls von großer Bedeutung für die Studierbarkeit. Die Lernziele eines Moduls können innerhalb eines Trimesters erreicht werden, was den Studierenden eine klare Orientierung gibt. Es finden regelmäßige Lehr-Evaluationen statt, um die Qualität der Lehre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Eine angemessene Prüfungsdichte und -organisation ist ein weiterer Aspekt, der zur Studierbarkeit beiträgt. Pro Modul wird eine Prüfung durchgeführt, um den Studierenden eine klare Prüfungsstruktur zu bieten. Die Module des Studiengangs umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte, was eine ausgewogene Prüfungsdichte gewährleistet. Es werden nicht mehr als 5 Prüfungen pro Trimester abgehalten, um eine Überlastung der Studierenden zu vermeiden. Das Gremium schätzte die Anzahl der prüfungsrelevanten Module mit eher geringen ECTS-Punkten zunächst kritisch ein, allerdings wurde im Gespräch mit den Studierenden deutlich, dass diese vor umfassenderen Modulen mit über 10 ECTS-Punkten eher zurückschrecken. In der Gesamtschau wird die Anzahl und Art der Prüfungen daher als ausgewogen betrachtet.

Besonders hervorzuheben ist die Offenheit der Dozierenden gegenüber Veränderungen und Vorschlägen seitens der Studierenden, die als äußerst positiv empfunden wird. Dies ermöglicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Studiengangs, um den Bedürfnissen und Anforderungen der Studierenden gerecht zu werden und eine optimale Studierbarkeit zu gewährleisten. Im Gespräch mit den Studierenden betonten diese vor allem die Vorteile der „kurzen Wege“ sowie die niedrigschwelligeren Kontaktmöglichkeiten mit den Lehrenden. Anfängliche Schwierigkeiten bzgl. dem Umfang einzelner Module wurden aus Sicht der Studierenden schnell gelöst. Auch wenn die formale Beteiligung der Studierenden (in Form von offizieller Gremienarbeit) an der Entwicklung und Umsetzung des Curriculums eher gering erscheint, haben die Studierenden zahlreiche Möglichkeiten (z.B. über Jahrgangsalteste und Vertretungen) auf die Gestaltung des Studiums Einfluss zu nehmen und machen von diesen Möglichkeiten auch konstruktiv Gebrauch. Die „kurzen Wege“, kleine Gruppen

und die Möglichkeit dadurch flexibel auf Bedürfnisse der Studierenden reagieren zu können, sind eine besondere Stärke des Studiengangs. Die im Kontrast dazu starre formale Modulstruktur mit vergleichsweise vielen kleinen verpflichtenden Modulen bietet Möglichkeiten zur Optimierung durch stärkere Flexibilisierung (vgl. Kapitel Curriculum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Wenn einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Ressourcen- und Resilienzförderung“ (M.Sc.) erfüllt die Voraussetzungen eines besonderen Profilanpruchs hinsichtlich der besonderen Studienorganisation in Form des Intensivstudiums.

In Intensivstudiengängen investieren Studierende systematisch mehr Zeit in ihr Studium als in regulären Vollzeitstudiengängen. Pro Trimester können bis zu 25 ECTS-Punkte vergeben werden. Die konkrete Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Trimester kann dem Studienverlaufsplan entnommen werden.

Die UniBw München legt in ihren Leitlinien zur Studienreform an der Universität der Bundeswehr München im Rahmen der studienorganisatorischen Maßnahmen zur Gestaltung von Intensivstudiengängen dar, dass insgesamt der Leistungsgedanke betont wird. Durch die Gestaltung von Intensivstudiengängen, die diesem Leistungsgedanken entsprechen, wird qualifizierten Studierenden ermöglicht, die Regelstudienzeit sowohl in der Bachelor-, als auch in der Masterphase individuell zu verkürzen.

Auch die für ein Intensivstudium zu treffenden studienorganisatorischen Maßnahmen werden den Leitlinien dargelegt. Diese betreffen insbesondere: Studieren in einer Campusuniversität, Ausstattung der Zentralen Einrichtungen, Betreuungsverhältnis und Kleingruppenprinzip, Alimentierung der Studierenden, Vorauswahl der Studierenden in der Offiziersbewerberprüfzentrale und Betreuung durch den militärischen Bereich.

Die Studierenden sind auf dem Campus untergebracht. Die räumliche Nähe von Wohn- und Lehrgebäuden (Hörsäle, Labore) und die gute Ausstattung der lehrrelevanten Infrastruktur tragen zu den besonderen studienorganisatorischen Bedingungen bei, durch die ein Intensivstudium an der UniBw München möglich ist. Zudem werden in der Mensa Morgen-, Mittags- und Abendmahlzeiten zu geringfügigen Preisen angeboten. Als Offiziersanwärterinnen und -anwärter bzw. Offizierinnen und Offiziere sind die Studierenden während ihres Studiums voll alimentiert und müssen im Gegensatz zu

Studierenden an Landesuniversitäten keinen Nebenjob zur Finanzierung ihres Lebensunterhalts ausüben. Zudem belaufen sich die Unterkunftskosten auf lediglich ca. 100 € im Monat. Der besondere Stellenwert der Betreuung und das Kleingruppenprinzip sind weitere Aspekte der besonderen Studienorganisation.

Die besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen wurden als Teilaspekt der Rahmenakkreditierung der UniBw München geprüft und akkreditiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die besonderen Gegebenheiten im Rahmen der Offiziersausbildung der Bundeswehr werden durch das Intensivstudiengangskonzept erfüllt.

Die Erfüllung der besonderen Anforderungen an die Studierenden werden durch eine Reihe von Maßnahmen grundsätzlich unterstützt. Zunächst zeichnet sich der Campus, welcher in der Regel zugleich Wohnort ist, durch sehr kurze Wege und eine studierendenfreundliche Ausstattung aus.

Im Weiteren ermöglichen kleine Kohortengrößen eine intensive Betreuung durch das wissenschaftliche Personal innerhalb und außerhalb der Lehrveranstaltungen. Die kleinen Kohortengrößen führen zusätzlich zu einer besonders ausgeprägten Gemeinschaft unter den Studierenden.

Im Gegensatz zu anderen Hochschulen ist eine Nebentätigkeit zur Finanzierung des Studiums in der Regel nicht notwendig, so dass eine vollständige Konzentration auf die Erfüllung der Studiengänge möglich ist.

Die Trimesterstruktur des Studiengangs führt dazu, dass der Arbeitsaufwand pro Trimester höher ist, aber dennoch gut leistbar bleibt. Die Studierenden haben durch die kompakte Gestaltung der Trimester die Möglichkeit, sich intensiv auf die Inhalte zu konzentrieren und dennoch eine angemessene Work-Life-Balance zu wahren. Diese Struktur ermöglicht es den Studierenden, das Studium effektiv zu planen und zu organisieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Ein wesentliches Ziel des Instituts für Psychologie ist laut eigenen Angaben die Etablierung und ständige Weiterentwicklung des vorliegenden Masterstudienganges. In den Lehrveranstaltungen soll deswegen nicht nur lehrbuchbasiertes Grundlagenwissen zu Ressourcen und Resilienz

behandelt werden; vielmehr soll der Bezug zu aktuellen Themen und Forschungsmethoden hergestellt werden, der sich auch in der Forschung der Professuren widerspiegelt.

Alle Mitglieder des Instituts für Psychologie nehmen regelmäßig an Kongressen und Tagungen ihrer Fachgebiete teil. Einige Mitglieder sind Editor-in-Chief, Associate Editor, akademische Editorin oder Mitglied des Editorial Boards internationaler Fachzeitschriften und/oder regelmäßig Reviewer bei international renommierten Fachzeitschriften, deren Inhalte rezipiert und in die Lehre eingebracht werden. Einzelne Mitglieder des Instituts für Psychologie der UniBw München haben sich zudem in den letzten Jahren als Mitglieder von Fachgruppen oder im Vorstand der DGPs (Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V.) an nationalen Diskursen und Diskussionen zum Stand und zur Relevanz der einzelnen Fachdisziplinen aktiv durch Stellungnahmen zu Positionspapieren beteiligt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gremium hat sich davon überzeugt, dass die wissenschaftliche Qualität sowohl der professoralen als auch der anderen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts den fachlichen Anforderungen des Studiengangs sowohl inhaltlich als auch methodisch-didaktisch vollständig gerecht wird. Alle am Studiengang beteiligten Lehrenden, insbesondere in der Gruppe der Professorinnen und Professoren forschen und publizieren auf internationalem Niveau zu aktuellen und für den Studiengang einschlägigen Forschungsfragen. Die Vernetzung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts zeigt sich nicht zuletzt an der kontinuierlichen Mitarbeit in Wissenschaftsinstitutionen und Herausgeber- oder Beiratsgremien von internationalen Zeitschriften.

Mehrere Module des Studiengangs stellen nicht nur einen hohen Anwendungsbezug der vermittelten Inhalte, sondern einen aktuellen und hohen Forschungsbezug sicher. Auch wenn das Interesse der Studierenden nicht in allen Fällen primär wissenschaftlich ausgerichtet ist, haben die Studierenden deutlich gemacht, dass sie die Bedeutung aktueller wissenschaftlicher Kenntnisse zutreffend hoch einschätzen.

Das Gremium hat sich insbesondere davon überzeugt, dass alle am Studiengang beteiligten professoralen Fachvertreterinnen und -vertreter im Institut in Bezug auf die fortlaufende inhaltliche Aktualisierung der Studiengangsthemen und -inhalte ein hohes und bemerkenswertes Maß an Offenheit und Flexibilität haben; dies betrifft auch die Integration der Perspektive der Studierenden. Zukünftige Evaluierungen werden zeigen, inwieweit sich die Inhalte des Studienganges an militärische wie zivile Anforderungen kontinuierlich adaptiert haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Systemdokumentation erfolgt in den Ordnungen der Studiengänge, in denen gemäß den gesetzlichen Rahmenbedingungen insbesondere die Aufbau- und Ablauforganisation festgeschrieben sind. Aufgrund der besonderen Stellung der UniBw München als vom Freistaat Bayern staatlich anerkannte Universität des Bundes werden alle an der UniBw München eingerichteten Studiengänge sowie die zugehörigen Ordnungen einer zweifachen Prüfung unterzogen: Durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und durch das Bundesministerium der Verteidigung.

In der Fakultät für Humanwissenschaften wurden zahlreiche Maßnahmen der Qualitätssicherung implementiert, die neben regelmäßigen Lehrevaluationen beispielsweise die bedarfsgerechte Betreuung der Studierenden durch die Studiendekaninnen bzw. Studiendekane sowie die aktive Einbeziehung der Studierendenvertreter in die Sitzungen des Fakultätsrates sowie der Prüfungsausschüsse beinhalten.

Die Fakultät für Humanwissenschaften und das Institut für Psychologie verfolgen die ständige Verbesserung der Lehre in didaktischer, inhaltlicher und organisatorischer Hinsicht unter anderem durch kontinuierliche Evaluierungen der Lehrveranstaltungen und Berücksichtigung studentischer Verbesserungsvorschläge. Das Evaluationsverfahren ist in der Evaluationsordnung für die Evaluation von Studium und Lehre an der Universität der Bundeswehr München (EvaO) niedergelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierliche, unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen stattfindende Monitoring des Studiengangs als sehr gut. Erforderlichen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring und der Nachjustierung des Studienprogramms werden getroffen. Es finden regelmäßige Veranstaltungsevaluationen und Audits (so z.B. das Internationalisierungsaudit) statt.

Die Studiengangleitung steht in engem Kontakt mit dem Dekanat und dem Präsidium. Die zweifache Prüfung des Studiengangs durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowie das Bundesministerium der Verteidigung ist beispielhaft und sorgt für eine engmaschige und umfassende Überprüfung. Aufgrund des gerade erst eingerichteten Studiengangs liegen noch keine Statistiken zum Studien- und Prüfungsverlauf oder Absolventenbefragungen vor. Besonders positiv stechen auch hier die „kurzen Wege“ hervor, welche vor allem für die Studierenden eine niedrigschwellige Möglichkeit bieten sich einzubringen und Verbesserungen zu bewirken.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist nach eigenen Angaben Leitprinzip der UniBw München. Seit 26. Juni 2014 gibt es neben der zivilen Gleichstellungsbeauftragten auch eine militärische Gleichstellungsbeauftragte. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der weiblichen Beschäftigten durch die weiblichen Beschäftigten der Universität gewählt. Die militärische Gleichstellungsbeauftragte wird aus dem Kreis der Soldatinnen der UniBw München gewählt. Beide werden von der Präsidentin / dem Präsidenten für vier Jahre bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragten sind maßgeblich am Universitätsleben beteiligt: Sie sitzen stimmberechtigt im Senat, im Verwaltungsrat sowie beratend in den Fakultätsräten. Die zivile Gleichstellungsbeauftragte nimmt außerdem an den Berufungskommissionen teil. Darüber hinaus sind beide Gleichstellungsbeauftragte in universitäre Einstellungsverfahren und Entscheidungsprozesse eingebunden.

2017 wurde eine Familienservicestelle gegründet, die für alle Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zur Verfügung steht. Unterstützt werden sowohl zivile und militärische Studierende als auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Professorinnen und Professoren der UniBw München bei der Kinderbetreuung mit einem Kindergarten, einer Kinderkrippe, Eltern-Kind-Zimmern sowie Still- und Ruheräumen auf dem Campus. Flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit der Telearbeit tragen zusätzlich zu einer besseren Vereinbarkeit des Berufs mit dem Familienleben bei.

An der UniBw München ist am 1. Januar 2020 der fünfte Gleichstellungsplan (2020 – 2023) für den zivilen Bereich in Kraft getreten. In ihm werden die Entwicklungen in den Bereichen Gleichstellung sowie Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit der vergangenen vier Jahre aufgezeigt und Ziele und Maßnahmen bis Ende 2023 festgelegt. Der Gleichstellungsplan wurde in Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsbeauftragten der Universität der Bundeswehr München und der Personalverwaltung erstellt. Die Förderung zur Zielerreichung obliegt allen Beschäftigten, insbesondere denen mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben sowie der Präsidentin / dem Präsidenten und der Personalabteilung. Wichtige Ziele des vierten Gleichstellungsplans konnten erreicht werden, wie z.B. die Erhöhung des Frauenanteils in mehreren Bereichen. Im akademischen Bereich wurde im Berufungsleitfaden die aktive Rekrutierung von Professorinnen verankert. Es finden zudem Schulungen statt, um den „Unconscious Bias“, die „unbewusste Voreingenommenheit“, von Berufungskommissionen zu vermeiden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Durchsetzung der Gleichstellung von Männern und Frauen sind umfassend ausgebaut und werden aktiv und bewusst umgesetzt sowie genutzt. Das Gremium regt allerdings an zu reflektieren, dass das Verhältnis 2:1 von Professoren zu Professorinnen nicht das Verhältnis der Studenten zu Studentinnen widerspiegelt. Dazu steht aus Sicht des Gremiums noch

die Aushandlung aus, ob entweder mehr Professorinnen rekrutiert oder der Anteil an männlichen Psychologie-Studierenden erhöht werden soll. Je nachdem, wären dann im Nachgang geeignete Strategien abzuleiten (z. B. hinsichtlich Marketing-Attraktoren oder der Auswahl- bzw. Berufungsverfahren).

Nachteilsausgleiche werden unkompliziert gewährt. Die Möglichkeit, Einzelfall-Lösungen mit Studierenden auszuhandeln, ist auf der Basis einer niedrigen Gesamt-Studierendenanzahl überzeugend.

Auch auf Studiengangsebene werden die hochschulischen Konzepte zur Gleichstellung umgesetzt. Während der Vor-Ort-Begehung gewann das Gutachtergremium zunächst dennoch den Eindruck, dass das Thema bislang inhaltlich nicht explizit aufgegriffen worden sei. Die UniBw München erläutert dazu, dass sie derzeit an einem Auditierungsverfahren des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft e.V. teil nimmt. Unter dem Titel „Vielfalt gestalten“ liegt der Fokus des Audits auf der Entwicklung einer nachhaltigen und praktikablen Diversitätsstrategie, zugeschnitten auf das Profil der Universität und die Bedürfnisse ihrer Mitglieder. Ziel ist es, die Universitätsangehörigen für das Thema zu sensibilisieren, Vielfalt als Querschnittsthema zu etablieren und die Universität damit als Studien- und Arbeitsort attraktiv zu halten.

Insgesamt versteht die UniBw München als Wertegemeinschaft und diskutiert aufbauend auf dem Leitbild für Chancengerechtigkeit und Diversität seit Februar 2022 in verschiedenen Arbeitsgruppen und hochschulöffentlichen Workshops Herausforderungen, Ideen und Maßnahmen. Unter den geplanten und bereits umgesetzten Projekten sind Gesprächs- und Veranstaltungsreihen, Führungskräfte trainings, die Auszeichnung von Ambassadors für Chancengerechtigkeit, die Einrichtung eines Welcome Centers und Studierendeninitiativen wie der NextGen-Club (Eltern für Eltern).

Das Gutachtergremium begrüßt all diese Maßnahmen ausdrücklich und bestärkt die Hochschule auf diesem Weg. Es regt an, die vielfältigen beschriebenen Maßnahmen z.B. durch eine Interview-Studie zu ergänzen, die Auskunft über die Informationswege der Studieninteressierten gibt.

Insgesamt rät das Gremium dazu, auch Themen wie Diversität, Dekolonialisierung der Psychologie sowie Lernen von indigenen Psychologien im Hinblick auf eine intradisziplinäre Transformation der Psychologie im Blick zu haben und damit zur Berufsbefähigung angehender Psychologinnen und Psychologen beizutragen.

Besonders positiv bewertet wird, dass Unterstützungsangebote in besonderen Lebenslagen, Frauenförderung und die Familienfreundlichkeit von den Studierenden an- sowie wahrgenommen werden. In Hinsicht darauf, dass 75% später im Zivilen ihren Beruf ausüben, war jedoch auffallend, dass in der Wahrnehmung der befragten Studierenden ein binäres Genderbewusstsein vorherrscht und keine anderen Gender Themen sind. Die UniBw München weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Non-Binariät und LGBTQ+ bereits im Bachelorstudiengang „Psychologie“ in der Vorlesung „Ausgewählte Themen der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitsforschung“ thematisiert

werden. Insgesamt sei das Thema an der Hochschule präsent. Gleichwohl bedürfe es eines längeren Prozesses, bis das tief verwurzelte Konzept der Binarität der Geschlechter, auch gesamtgesellschaftlich, abgelöst werde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

keine

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO) / Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Werner Greve, Professor für Entwicklungspsychologie (Universität Hildesheim)
- Prof. Dr. Manuel Völkle, Professor für Psychologische Methodenlehre (Humboldt-Universität zu Berlin)

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dipl.-Psych. Ulrike de Ponte, Wiss. Leitung IHaKo / Part Psychologie, Interkulturelle Psychologie und Qualitative Methoden (Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg)

c) Vertreter der Studierenden

- Leon Melzer, Psychologie (B.Sc.) (Hochschule Fresenius Wiesbaden)

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2023	20	10	200			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	20	10	200	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

Keine weiteren Daten vorhanden, da der Studienbetrieb erst zum 01.01.2023 aufgenommen wurde.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	08.12.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	30.03.2023
Zeitpunkt der Begehung:	24./25.05.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	<ul style="list-style-type: none"> • Studiengangsleitung und Lehrende der Studiengänge • Hochschulleitung • Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Labore, Arbeitsplätze, etc.

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswchsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen

im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und

Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.
⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)